

# Meldung von Musiknutzungen bei Konzerten und Veranstaltungen von Pfarreien in der Diözese Würzburg

Seit mehreren Jahrzehnten bestehen zwei Pauschalverträge des Verbandes der Diözesen Deutschlands (VDD) mit der GEMA, mit denen der VDD die Nutzung von GEMA-pflichtiger Musik pauschal für die katholischen Pfarreien und Einrichtungen bezahlt.

Dadurch ist es Pfarreien, kirchlichen Vereinigungen und Einrichtungen möglich, eine Vielzahl von Veranstaltungen mit Musik anzubieten, ohne hierfür mit der GEMA direkt abzurechnen.

Während der Pauschalvertrag über die Musiknutzung in Gottesdiensten unverändert fortbesteht und diesbezüglich keine Meldepflicht von den gesungenen Liedern gegenüber der GEMA besteht, hat die GEMA hinsichtlich der unveränderten Fortführung des zweiten Pauschalvertrages über die Musiknutzungen bei Konzerten und kirchlichen Veranstaltungen darauf bestanden, ab dem Jahr 2015 eine Meldepflicht einzuführen, um einen Überblick über die Nutzung von Musik im kirchlichen Bereich zu erhalten.

Bei den Verhandlungen mit der GEMA konnte erreicht werden, dass es auch weiterhin keine umfassende Meldepflicht für alle Veranstaltungen geben wird. Über die sich daraus ergebenden Änderungen für die Pfarreien sowie die vom Pauschalvertrag erfassten kirchlichen Einrichtungen informieren wir Sie mit diesem Rundschreiben.

Hinzuweisen ist darauf, dass eine solch kurzfristige Einführung der Meldepflicht seitens der GEMA als Bedingung für die Fortführung des Pauschalvertrages verlangt wurde.

Für die Umstellung vom alten auf das neue Verfahren ist eine Einführungsphase von einem Jahr eingeplant. Es bleibt also ausreichend Zeit, sich mit den Neuerungen vertraut zu machen und mögliche Unklarheiten zu beseitigen.

Im Einzelnen enthält der beigegefügte Meldebogen, der zudem auch im Internet unter [www.wgkd.de](http://www.wgkd.de) (Verwertungsgesellschaften) abrufbar ist, sowie als ausfüllbares PDF-Dokument bei dem am Ende des Schreibens genannten Ansprechpartner angefordert werden kann, folgende Regelungen:

## 1. Pauschal bezahlte und nicht meldepflichtige Veranstaltungen

Zukünftig wird zwischen drei Veranstaltungsgruppen unterschieden. In Gruppe I. Sind die Veranstaltungen enthalten, bei denen auch zukünftig auf die Meldepflicht verzichtet wird:

- ein Gemeindefest jährlich
- ein Kindergartenfest jährlich pro Kita
- eine adventliche Feier mit Tonträgermusik jährlich
- eine adventliche Feier mit Livemusik, sofern die Ausübenden/Auftretenden nicht gewerbliche Musiker sind
- eine Seniorenveranstaltung mit Tonträgermusik pro Monat

Sofern es sich um eine der oben genannten Veranstaltungen handelt, ist auch zukünftig keine Meldung bei der GEMA erforderlich und der als Anlage beigegefügte Meldebogen dementsprechend nicht auszufüllen.

## 2. Pauschal bezahlte und ab 2015 meldepflichtige Veranstaltungen

Neu ist ab dem Jahr 2015, dass die unter II. im Meldebogen genannten Veranstaltungen, die bisher nicht meldepflichtig waren, zukünftig bei der GEMA angemeldet werden müssen. Sie sind zwar unverändert über den Pauschalvertrag bereits bezahlt, sodass die GEMA keine Rechnung stellt, gleichwohl ist der Meldebogen für diese Veranstaltungen auszufüllen und an die GEMA zu senden.

Im Einzelnen handelt es sich bei den zukünftig meldepflichtigen Veranstaltungen um Konzerte mit ernster Musik, neuen geistlichen Liedgut, Gospel oder Unterhaltungsmusik, sofern dafür kein Eintritt oder eine Spende anfällt sowie sonstige Veranstaltungen mit Livemusik, wenn die Ausübenden bzw. Auftretenden keine gewerblichen Musikgruppen sind. Zudem sind Mehrveranstaltungen wie etwa ein zweites Pfarrfest oder ein zweites Kindergartenfest, die eigentlich meldefrei wären, ebenfalls meldepflichtig.

## 3. Nicht pauschal bezahlte und meldepflichtige Veranstaltungen

Schließlich sind solche Veranstaltungen, die auch bisher nicht über den Pauschalvertrag abgegolten waren und daher separat zu vergüten waren, wie etwa ein Konzert der Unterhaltungsmusik mit Eintritt oder Spende, Veranstaltungen, bei denen überwiegend getanzt wird oder Benefizaufführungen mit Musik wie etwa eine Theateraufführung, zukünftig nicht nur wie bisher separat zu zahlen, sondern auch zusätzlich meldepflichtig gegenüber der GEMA.

# Information

## Aktuelle Informationen zu Konzert- und Gemeindeveranstaltungen mit Musiknutzung in der Diözese Würzburg

Für das Jahr 2015 haben der VDD und die GEMA erstmals vereinbart, dass Veranstaltungen der Kirchengemeinden, kirchlichen Vereine oder Einrichtungen mit Musiknutzung der GEMA zu melden sind. Diese Meldung ist notwendig, um die einzelnen Nutzungen dem Pauschalvertrag tariflich zuordnen zu können.

Unter einer Veranstaltung ist ein zeitlich befristetes Ereignis zu verstehen, das aus einem bestimmten Anlass stattfindet, z. B. Feste. Von dieser Meldepflicht sind nicht alle Veranstaltungen betroffen. Im Folgenden wird die neue Regelung dargelegt.

### Welche Musiknutzungen sind von der Meldepflicht ausgenommen?

Von der Meldepflicht ausgenommen ist die

- Musik im Gottesdienst sowie die
- Hintergrundmusik ("Musikberieselung") z.B. in Senioren- oder Jugendtreffs.

Ferner müssen folgende Veranstaltungen nicht gemeldet werden:

- 1 Pfarr-/ Gemeindefest jährlich
- 1 Kindergartenfest **pro KiTa** jährlich
- 1 adventliche Feier mit Tonträgermusik jährlich bzw.
- 1 adventliche Feier mit Livemusik, sofern die Ausübenden/ Auftretenden nicht-gewerbliche Musiker sind
- 1 Seniorenveranstaltung mit Tonträgermusik monatlich

### Wie hat die Meldung zu erfolgen?

In Zusammenarbeit zwischen VDD und GEMA wurde ein vereinfachter Fragebogen entwickelt. Dieser Fragebogen steht Ihnen auf der Webseite der WGKD unter [www.wgkd.de](http://www.wgkd.de) zur Verfügung. Sie können diesen Fragebogen direkt am Computer ausfüllen oder sich den Fragebogen ausdrucken und per Hand ausfüllen.

### Wohin muss ich den Fragebogen schicken, wenn ich ihn ausgefüllt habe?

Auf der oberen rechten Seite des Fragebogens können Sie die Anschrift der für Sie zuständigen Bezirksdirektion auswählen. Nachdem Sie den Fragebogen am Computer ausgefüllt haben, können Sie den Fragebogen ausdrucken und an die zuständige Bezirksdirektion senden. Selbstverständlich können Sie den ausgefüllten Fragebogen auch als Datei per Email (ohne Unterschrift) an die zuständige Bezirksdirektion senden.

### Bis wann muss die Meldung bei der Bezirksdirektion vorliegen?

Es wurde zwischen dem VDD und der GEMA vereinbart, dass die Meldung spätestens 10 Tage nach der Veranstaltung bei der GEMA eingegangen sein soll.

### Wer kann mir helfen, wenn ich beim Ausfüllen des Fragebogens eine Frage habe?

Zum einen können Sie beim Bischöflichen Ordinariat Würzburg nachfragen:

Revision/Wirtschaftsberatung, Hr. Frank,  
Tel. 09 31/3 86-76 0 51, Mail: [wirtschaftsberatung@bistum-wuerzburg.de](mailto:wirtschaftsberatung@bistum-wuerzburg.de)

oder in der

Rechtsabteilung, Hr. Huth,  
Tel: 09 31/3 86-73 0 00, Mail: [rechtsabteilung@bistum-wuerzburg.de](mailto:rechtsabteilung@bistum-wuerzburg.de)  
nachfragen

Zum anderen hat die **GEMA** eine Hotline eingerichtet, über die Sie mit der Sachbearbeitung der zuständigen Bezirksdirektion verbunden werden. Die Nummer der **GEMA-Hotline** lautet: **0800 4408000**.

### Welche Bezirksdirektion ist für mich zuständig?

Bezirksdirektion Nürnberg

Johannisstraße 1

90419 Nürnberg

[bd-n@gema.de](mailto:bd-n@gema.de)

Telefon: (09 11) 9 33 59-290

Fax: (09 11) 9 33 59-253

[www.gema.de](http://www.gema.de)